

Bekanntmachung

*über die Auslegung der Außenbereichssatzung Steinbach-Kohlpoint
gemäß § 12 BauGB*

Der Gemeinderat hat am 15.12.1994 die Außenbereichssatzung Steinbach-Kohlpoint gemäß § 10 BauGB u. Art. 91 Abs. 1-4 BayBo als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Altötting, - Sg.71 - hat mit Schreiben vom 21.03.1995 mitgeteilt, daß gegen die Außenbereichssatzung Steinbach-Kohlpoint eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird unter der Maßgabe, daß die Geltungsbereichsgrenze im Bereich der Grundstücke Fl-Nr. 472/2 und 395 entsprechend der Planfassung zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wieder nach Westen verschoben wird. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.04.95 diese Auflage erfüllt und die entsprechende Abänderung der Geltungsbereichsgrenze beschlossen.

Die Außenbereichssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitzungssaal der Gemeinde Perach, Schulstr. 2, 84567 Perach, sowie im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 15. Mai 1995

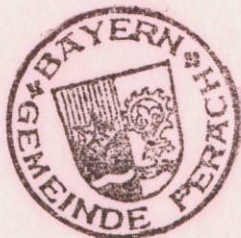
abgenommen am: 21. Juni 1995

Verwaltungsgemeinschaft

84571 Reischach

i.A. *M. Maier*

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)



Perach, den 15.05.1995

Gemeinde Perach

Stubenvoll
Stubenvoll, 1. Bürgermeister